

Kärntner Friedenswerk gem. Wohnungsgesellschaft m.b.H.

Verbringung von Oberflächenwässern

Dieselgasse

Parz. Nr. 383/12

KG Klagenfurt

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Sarah Granig

4. Stock, Zimmer Nr. 413

T +43 463 537-DW 4806

Sarah.granig@klagenfurt.at

22.7.2024

Mag.Zl. BG-200/54/24

Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

I. Ansuchen

Die Kärntner Friedenswerk gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H. hat für nachstehendes Projekt um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Die Kärntner Friedenswerk gem. Wohnungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt die Errichtung von drei Mehrparteienwohnhäusern mit insgesamt 38 Wohneinheiten auf drei Etagen. Alle Häuser sollen mit Unterkellerung ausgeführt werden und über eine gemeinsame Tiefgarage mit 38 Stellplätzen im Kellergeschoß verbunden werden. Die Oberflächenwässer der Dach-, Balkon- und Terrassenflächen werden über Sickerschächte in den Untergrund zur Versickerung gebracht. Die anfallenden Wässer aus den Parkflächen und Zufahrten werden zunächst über Einlaufrinnen gesammelt, in Sickerschächte eingeleitet und dort gereinigt. Im Bereich der Tiefgaragenrampe ist die Errichtung zweier Entwässerungsrinnen vorgesehen.

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

III.1 Mündliche Verhandlung

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Wasserrechtsverhandlung anberaumt:

**Ort: Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, 2.Stock,
Zimmer Nr. A 02.54**

Datum: Montag, 5.8.2024

Beginn: 10.30 Uhr

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden, teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

III.2 Einsichtnahme

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt CCE Ziviltechniker GmbH vom 7.6.2024		
Ort: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Paulitschgasse 13, 9010 Klagenfurt am Wörthersee		
Datum:	Zeit:	Ort:
Montag bis Donnerstag	8.00 bis 15.00 Uhr	Bürgerservicecenter, Paulitschgasse 11, EG
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

Rechtsgrundlagen:

§§ 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idgF

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

durch Anschlag in der Gemeinde bis zum 5.8.2024

durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und

durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel bis zum 5.8.2024 kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.



Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

An die Einlauf- und Expeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bis zum 5.8.2024

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Die Sachbearbeiterin
Mag. Sarah Granig